
Politische Gemeinde Amden

Heimreglement für das Alters- und Pflegeheim Aeschen Amden

**Vom Gemeinderat Amden erlassen am 21. August 2007
In Anwendung seit 7. November 2007**

**Geändert durch den 1. Nachtrag vom 1. Februar 2011
In Anwendung seit 15. März 2011**

Heimreglement für das Alters- und Pflegeheim Aeschen Amden

Der Gemeinderat Amden erlässt, gestützt auf Art. 5 und Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2), auf Art. 28 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998 (sGS 381.1) sowie auf Art. 21 der Gemeindeordnung vom 19. Dezember 1983, folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Trägerschaft

Die politische Gemeinde Amden ist Trägerin des Alters- und Pflegeheims Aeschen Amden.

Art. 2

Zweck

Das Alters- und Pflegeheim bietet betagten Einwohnern der politischen Gemeinde Amden ein Zuhause mit der erforderlichen Betreuung und Pflege.

Art. 3

Aufnahme

Anspruch auf Aufnahme haben in erster Linie Einwohner der politischen Gemeinde Amden.

Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, werden auch Betagte aus anderen Gemeinden aufgenommen.

Art. 4

Beratung

Das Alters- und Pflegeheim kann nach Bedarf und Möglichkeit auch externen Personen Dienstleistungen und Beratung anbieten.

II. ORGANISATION

Art. 5

Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht für das Alters- und Pflegeheim Aeschen Amden. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

- a) Wahl der Betriebskommission;
- b) Wahl der Heimleitung und des Personals nach Anhören der Betriebskommission;
- c) Erlass von Richtlinien für die Besoldung;
- d) Verabschiedung von Jahresrechnung und Voranschlag zuhanden der Bürgerschaft;
- e) Erlass bzw. Änderung der Haus- und Taxordnung;
- f) Entscheide über Rekurse gegen Beschlüsse der Betriebskommission;
- g) Festlegung von Pflichtenheft und Anstellungsbedingungen in Zusammenarbeit mit der Betriebskommission.

Art. 6

Betriebskommission

Dem Alters- und Pflegeheim steht eine vom Gemeinderat gewählte Betriebskommission vor. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihr gehören mindestens ein Mitglied des Gemeinderates, Personen mit Praxis im medizinischen, pflegerischen und sozialen Bereich sowie Personen mit Eignung und Erfahrung in Betreuungs- und Betagtenfragen an. Die Heimleitung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Betriebskommission stehen folgende Aufgaben zu:

- a) Die Betriebskommission erlässt interne Weisungen, soweit nach diesem Reglement nicht andere Organe zuständig sind;
- b) Antragstellung an den Gemeinderat über Erlass und Änderung der Taxordnung;
- c) die Beschlussfassung über Anträge der Heimleitung;
- d) Die Betriebskommission berät zuhanden des Gemeinderates den jährlichen Voranschlag. Der Voranschlagsentwurf ist dem Gemeinderat einzureichen;
- e) Die Betriebskommission nominiert das Personal aufgrund des Stellenplanes und stellt zuhanden des Gemeinderates schriftlich Antrag, der die Wahl vornimmt;
- f) Die Betriebskommission trifft sich jährlich mindestens zu drei Sitzungen.

Art. 7

Heimleitung

Die Heimleitung ist verantwortlich für die umfassende Organisation und Führung des Heimbetriebes. Ihr steht gegenüber der Betriebskommission das Antragsrecht zu.

III. AUFNAHME*Art. 8*

Anmeldung

Die Anmeldung ist der Heimleitung schriftlich einzureichen.

Art. 9

Aufnahmeentscheid

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Betriebskommission.

Die Zimmerzuteilung erfolgt durch die Heimleitung.

Art. 10

Eintritt

Der Eintritt kann nach bestätigter Aufnahme und nach vorgängiger Vereinbarung mit der Heimleitung jederzeit erfolgen.

IV. AUSTRITT

Art. 11

Austritt

Bewohner können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des folgenden Monats kündigen. Die Kündigung hat schriftlich an die Heimleitung zu erfolgen.

In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Heimleitung nach vorgängiger Anhörung des Bewohners oder seiner Interessenvertreter das Pensionsverhältnis auflösen und gegebenenfalls den Übertritt in eine andere Einrichtung veranlassen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat auf das Ende des folgenden Monats.

Auf den Austrittstermin sind die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar vom Pensionär oder von den Angehörigen abzuholen. Nachher wird von der Heimleitung darüber verfügt. Allfällige Räumungs-, Umtriebs-, Lager- und Abfuhrkosten werden in Rechnung gestellt.

Art. 12

Todesfall

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis ohne Kündigung am Todestag. Die Tagestaxe wird bis vier Tage nach der gänzlichen Räumung des Zimmers erhoben.

V. PENSIONSTAXEN

Art. 13

Pensionstaxen

Die Pensionstaxen werden vom Gemeinderat auf Antrag der Betriebskommission in einer Taxordnung festgelegt. Sie werden so angesetzt, dass der Betrieb kostendeckend geführt werden kann und die notwendigen Rücklagen für grössere Unterhaltsarbeiten getätigt werden können.

Die Pensionstaxen umfassen Grundtaxe, Taxen für besondere Leistungen und Pflegezuschläge (vgl. Art.19).

Art. 14

Grundtaxen

In der Grundtaxe sind u.a. folgende Leistungen inbegriffen:

- a) Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen);
- b) Benützung des Zimmers;
- c) Mitbenützung der allgemeinen Räume;
- d) ordentliche Zimmerreinigung;
- e) Badbenützung;
- f) Besorgen der Bett- und Leibwäsche;
- g) Busfahrten ins Dorf nach Fahrplan;
- h) einfache Hilfeleistung und Betreuung.

Art. 15

Taxen für besondere Leistungen

Den Bewohnern werden u.a. zusätzlich verrechnet:

- a) Pflegematerialien, Medikamente, ärztliche und Laborleistungen;
- b) alle zusätzlichen Komfortleistungen und Sonderwünsche;
- c) die Transporte und Begleitungen für Bewohner,
- d) Coiffeur, Pediküre, Medikamente, Pflegematerial und dergleichen;
- e) Chemische Reinigung,
- f) die Flick- und Näharbeiten;
- g) die Schluss-, Austritts- oder ausserordentliche Reinigung.

Art. 16

Ermässigung

Eine Reduktion der Grundtaxe wird gewährt bei mehr als dreitägiger temporärer Abwesenheit (Krankenhaus-, Kuraufenthalt auf ärztliche Verordnung, Ferien und dergleichen). Die Reduktion wird in der Taxordnung festgelegt.

Art. 17

Zahlung

Die Pensionstaxen sind nach erfolgter Rechnungstellung innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Abrechnung mit Krankenkassen und anderen Kostenträgern ist Sache der Bewohner.

Art. 18

Inkasso, Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der säumige Bewohner gemahnt.

Nach Fälligkeit der Rechnung wird ein Verzugszins berechnet, den die Betriebskommission zu Beginn eines neuen Rechnungsjahres festlegt. Die Erhebung eines Rekurses oder einer Beschwerde befreit nicht von der Pflicht, Verzugszinsen zu bezahlen.

Die Betreibung wird eingeleitet, wenn die Forderung trotz Mahnung nicht bezahlt wird.

VI. PFLEGE BEDÜRFTIGKEIT*Art. 19*Betreuung nach Pflege-
gestufen

Für die nötige umfassende Pflege und Betreuung wird zusätzlich zur Grundtaxe ein abgestufter Pflegezuschlag erhoben. Die Abstufung erfolgt nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit.

Das Mass des Pflegezuschlages ist in der Taxordnung festgelegt.

Im Heim wird die Pflege und der Aufenthalt in der Regel bis an das Lebensende und bei hoher Pflegebedürftigkeit garantiert (Pflegegarantie). In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Betreuung und Pflege nicht gewährleistet werden können, kann die Heimleitung den Übertritt in ein Spital oder eine andere Pflegeeinrichtung in Absprache mit dem Hausarzt veranlassen. In diesem Fall werden die Bewohner durch die Heimleitung bei der Suche nach einer geeigneten Betreuung unterstützt.

VII. RECHTE UND PFLICHTEN DER BEWOHNER

Art. 20

Zimmerzuteilung

Die Bewohner haben kein Anrecht auf ein bestimmtes Zimmer. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann die Heimleitung Umplatzierungen oder Zimmerwechsel anordnen.

Art. 21

Zimmermöblierung

Alle Zimmer sind mit Bett oder Pflegebett, einem Nachttischchen und einem Wandschrank ausgerüstet. Die übrigen Gegenstände und Möbel darf der Bewohner selber mitbringen und damit sein Zimmer gestalten.

Ausserhalb des Bewohnerzimmers können im Alters- und Pflegeheim keine Möbel deponiert werden.

Art. 21^{bis}

Entfernung der Zimmermöblierung

Die Heimleitung ist befugt, selbst mitgebrachte Gegenstände und Teppiche aus dem Zimmer des Bewohners entfernen zu lassen, wenn dies die Pflege erfordert.¹

Art. 22

Kleider und Wäsche

Beim Eintritt ins Alters- und Pflegeheim ist die notwendige Ausstattung und Wäsche in gutem und sauberem Zustand mitzubringen und mit dem vollen Namen zu beschriften. Für die Ergänzung haben die Bewohner selbst besorgt zu sein.

Art. 23

Geld und Wertsachen

Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Zimmern wird keine Haftung übernommen.

Die Versicherung der persönlichen Gegenstände, die Privathaftpflichtversicherung sowie Kranken- und Unfallversicherung ist Sache des Bewohners.

Art. 24

Arztwahl

Die freie Arztwahl ist gewährleistet. Das Alters- und Pflegeheim übernimmt die ärztlich angeordnete Betreuung.

Heimleitung und Heimpersonal sind an die Schweigepflicht gebunden.

Art. 25

Religiöse Betreuung

Die religiöse Betreuung ist den Seelsorgern der örtlichen Kirchgemeinden anvertraut. Die Bewohner können jedoch auch einen Seelsorger nach eigener Wahl und eigenem Bekenntnis beiziehen.

Der konfessionelle Friede darf nicht gestört werden.

Todesfall / Anord-

¹ Eingefügt durch den 1. Nachtrag vom 1. Februar 2011

Art. 26

nung

Im Todesfall trifft die Heimleitung in Verbindung mit den Angehörigen die notwendigen Anordnungen.

Bis zu einer allfälligen amtlichen Inventarisierung darf das Zimmer eines Verstorbenen nur in Begleitung der Heimleitung oder einer Amtsperson betreten werden.

Die Kosten der Bestattung gehen, soweit sie nicht vom Gemeinwesen übernommen werden, zu Lasten des Nachlasses bzw. der Angehörigen.

Art. 27

Hausordnung / Taxordnung

Die Bewohner erhalten beim Eintritt je ein Exemplar des Heimreglements, der Hausordnung und die Taxordnung. Diese Richtlinien sind für alle Bewohner verbindlich.

VIII. RECHTSSCHUTZ*Art. 28*

Klagen / Beschwerden

Klagen über Mitbewohner und Heimangestellte sind der Heimleitung vorzubringen.

Klagen und Beschwerden von Bewohnern und Angestellten gegen die Heimleitung können bei der Betriebskommission vorgebracht werden.

Wünsche und Anregungen können der Heimleitung jederzeit mitgeteilt werden.

Art. 29

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Betriebskommission kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

IX. INKRAFTSETZUNG*Art. 30*

Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Heimreglement ersetzt die Heimordnung vom 30. November 1987.

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es wird angewendet nach der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.

X. ALTERSHEIMFONDS

Art. 31

Fonds

Zugunsten des Alters- und Pflegeheims Aeschen Amden kann ein Alters- und Pflegeheimfonds als Sondervermögen eingerichtet werden. Dieser wird aus Legaten und Erträgen spezieller Anlässe und aus eigens dafür bestimmten Spenden geäufnet. Der Fonds dient der Finanzierung von Anschaffungen, von Veranstaltungen für Bewohner und ähnlichem. Über die zweckentsprechende Verwendung beschliesst die Betriebskommission im Rahmen des Voranschlages.

Der Einfachheit halber und für eine leichtere Lesbarkeit werden in diesem Rechtserlass männliche Sprachformen verwendet; grundsätzlich sind aber beide Geschlechter gleichberechtigt angesprochen.

Vom Gemeinderat Amden erlassen am 21.08.2007

GEMEINDERAT AMDEN

Der Gemeindepräsident
Urs Roth

Die Ratsschreiberin
Helen Rüdüsüli

Dem fakultativen Referendum unterstellt
vom 01.09.2007

bis 30.09.2007

Das vorstehende Heimreglement für das Alters- und Pflegeheim Aeschen Amden wird genehmigt.

St.Gallen, 7. November 2007

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Rechtsdienst
lic.iur Gabriela Maag Schwendener

1. Nachtrag vom Gemeinderat Amden erlassen am 01.02.2011.

GEMEINDERAT AMDEN

Der Gemeindepräsident
Urs Roth

Der Ratsschreiber
Roman Gmür

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11.02.2011 bis 12.03.2011.
